DA EIN THEIL DER FRANZÖSISCHEN ARMEE IN DIE OBERE GEGENDEN DES...

Digitized by Google

Digitized by Google

7. 3. 1795

Da ein Theil der französischen Armee in die obere Gegenden des Landes einrükt ist, und es geschehen kann, daß in der Folge auch anderer Orten französische Truppen durchmarschiren werden: So siehet man sich veranlaßt, den Herzogl. Ober- und Stabsämtern Folgendes zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen:

1) Nach der bereits bekannt gewordenen Anordnung des Ober-Generals der französischen Truppen ist es allein der Commissaire ordonnateur en chef, dem es zukommt, Requisitionen auszuschreiben, und nur im Nothfall sind auch die Generale und Commandanten detaschirter Truppen hiezu befugt. Wenn nun von diesen Behörden an die Ortsobrigkeiten Requisitionen erlassen werden; so ist das Requirirte gegen baare Bezahlung, und wenn diese nicht zu erhalten seyn sollte, gegen Bons oder Quittung zu verabfolgen.

Je mehr der eigene Vortheil der Gemeinden und Städt und Aemter davon abhängt, daß, im Fall der nicht erfolgten baaren Bezahlung, für alle und jede Abgaben wenigstens gültige und zulängliche Bons zur Hand gebracht werden, desto ernstlicher ist samtlichen obrigkeitlichen Stellen die gröste Sorgfalt auf diesen Punkt einzuschärfen,

2) Sollte aber für die eine oder die andere Abgabe wider Vermuthen kein Bon zu erhalten seyn, oder auch nur ein Theil der Abgabe unquittirt bleiben: So ist nicht zu unterlassen, für das Unquittirte eine andere legale Beweis-Urkunde zu den Akten zu schaffen: Es ist entweder auf das Requisitions-Schreiben selbst oder unter dessen zu Grundlegung eine kurze deutliche Species facti (procès verbal) wo es seyn kann, in französischer Sprache, aufzusezen, und darinn anzuzeigen, wie viel- und durch welchen Zufall etwas unquittirt geblieben, welchem Theil der französischen Truppen solches, wann und wohin es verabfolgt worden sei? dergleichen Urkunden sind dann von einigen Magistrats-Gliedern und etwa auch denjenigen zu unterschreiben, die die Lieferung transportirt oder escortirt haben. Es sind jedoch in derlei Urkunden nicht verschiedenartige Gegenstände aufzunehmen, sondern es ist dabei auf die hienach angezeigte Abtheilungen Rükficht zu nehmen, und am Ende sind diese Urkunden mit den darüber verfaßten besondern Consignationen zur Gemeinschaftl. Kriegs-Prästations-Deputation einzusenden, wie nun von den Bons selbst angeführt werden wird.

3) Sobald nämlich eine Partie Bons beisammen ist, werden solche nach folgenden Rubriken abgesondert:

a) Brodfrüchte und Meel, samt den darzu gegebenen Säcken. Die Gattung und die Quantität wird nach dem Innhalt der Bons ausgedrückt, und

und da leztere gewöhnlich nach dem Gewicht bestimmt wird, angezeigt, ob nach französischem oder dem Landesgewicht gerechnet worden sey.

b) Brod, nach Rationen und Pfunden.

c) Fleisch, ebenfalls nach Rationen und Pfunden, auch Schlachtvieh samt dessen Gewicht.

d) Fourages, nemlich Haber und Heu, nach Rationen und der Größe derselben, auch Stroh nach dem Gewicht, so wie die zum Habertransport requirirte und zurückbehaltene Säcke.

e) Getränke.

f) Hospitalbedürfnisse.

g) Kleidungs-Stücke.

h) was auf das französische Wagenwerk, auf Pferdebeschlag und andere hieher gehörige Gegenstände etwa aufgewendet werden mußte, endlich

i) vermischte Artikel.

Wann nach diesen Rubriken die Bons selbst abgesondert sind, so wird über jede Rubrik ein eigenes Verzeichnis gefertigt, und es werden demselben die darzu gehörige Bons und Requisitionen beigelegt. Sollte ein Bon Artikel aus mehrern der gedachten Rubriken enthalten, so wird er so oft abgeschrieben, daß zu jeder Consignation ein Exemplar gelegt werden kann; die Abschriften sind zu vidimiren, und auf jeder ist kurz anzuzeigen, unter welcher Rubrik der Original-Bon sich befinde. Wenn daher auch ein Bon in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, z. B. blos für Lebensmittel auf mehrere Tage darinnen quittirt seyn sollte, so ist noch durch ein Magistrats-Mitglied beizusezen, was und wie viel wirklich abgegeben worden sei, und sodann unter jeder Rubrik das Nöthige einzutragen.

Da in den Consignationen nur das Naturale in Auswurf kommt, so ist jedesmal am Ende der Kaufs- oder der laufende Preiß beizusezen. Insonderheit ist bei den 4. leztgemeldten Rubriken Sorge zu tragen, daß der bezalte Preiß der abgegebenen Waare durch Beilegung der Kaufmanns- und Handwerks-Zettel hinlänglich erwiesen werde.

Diese Consignationen samt ihren Beilagen haben die Ober- und Stabsämter fleißig zur Kriegs-Prästations-Deputation einzusenden, und in den dabei zu erstattenden Berichten anzuzeigen, ob und was gegen baare Bezalung an die französische Truppen abgegeben worden sei, auch wie sich die baare Bezalung zum wahren Werth verhalte, so wie sie überhaupt auch andere Gegenstände nicht in den Consignationen, sondern in den Berichten anzuzeigen haben.

Digitized by Google

4) Sollten auch Vorspannen und Reutpferde in Requisition gesezt werden, so ist, bei nicht erfolgter Bezahlung ebenfalls die gröste Sorgfalt anzuwenden, daß für die Prästationen Bons ausgestellt werden, für deren Vernachlässigung die Bauern oder die etwa mitgegebene Obmänner responsable zu machen sind. Die Prästationen sind ebenfalls in 2 Consignationen, wovon die eine die gegen Quittung, die andere aber die ohne Quittung enthält, anzuzeigen, und dabei zu bemerken:

a) Wie viel Pferde, Wagen und Menschen bei dem Transport gewesen seien,

b) woher und wohin der Transport gegangen sei, und wie viel Stunden die Entfernung betrage,

c) was transportirt,

d) von wem die Requisition erlassen, auch für welche Division, Regiment, Bataillon ꝛc. die Vorspann präsitrt worden sei.

Es haben aber die Ober- und Staabsämter sich alle Mühe zu geben, daß das Fuhr- und Vorspannswesen in möglichster Ordnung von statten gehe, insonderheit haben sie bei schwerer Verantwortung nicht ohne Noth die ihnen angesonnene Prästationen auf ihre Nachbar überzuschieben, stationsmäsige Ablosung zu halten, ohne Unterschied der Person alles vorspannsfähige Vieh in einen billigen Turnus zu ziehen, Unbottmäsigkeiten auf der Stelle zu ahnden, oder zur Bestrafung sogleich unterthänigst einzuberichten, und vornehmlich jenen verderblichen Vorspannsaccorden und Taxen zu begegnen, die bereits einen so grossen Theil der Gemeinden in unerschwenglichen Schuldenlast gestürzt und durch unzuläßige Steuerausstände eine gefährliche Stockung in die landschaftl. Einnahmen gebracht haben.

5) Was endlich die Beitreibung der requirirten Naturalien anbelangt, so haben sich die Ortsobrigkeiten angelegen seyn zu lassen, dieselbe von den Commun-Fruchtvorräthen oder durch Umlage auf die Ortseinwohner, und wenn bei diesen nichts mehr zu erheben seyn sollte, durch Requisition bei den benachbarten Ortschaften zusammenzubringen, dagegen haben sie den Aufkauf durch Accord und Entreprenneurs um so mehr zu vermeiden, als man bei dermaligen Zeitumständen denen Communen aus der Kriegs-Prästations-Casse keine Entschädigung oder Unterstüzung zusichern kann.

Decretum. Stuttgart in der gemeinsamen Kriegs-Prästationsdeputation, den 7. Merz 1799.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google